
S 40 U 107/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 107/15
Datum	25.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 28/18
Datum	06.11.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund eines Stützrententatbestandes von 10 v. H.

Im Durchgangsarztbericht vom 19. November 2012 teilte der Facharzt für Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie Dr. L. mit, dass der am 23. Juli 1984 geborene Kläger am Tag zuvor im Rahmen eines Bundesligahandballspiels bei einem Tempogegenstoß mit dem Ball einen Sprungwurf durchgeführt habe. Beim Wiederaufkommen habe er vom Gegenspieler einen Stoß bekommen und einen starken Schmerz in der linken Ferse verspürt. Es liege eine traumatische Achillessehnenruptur links vor.

Am 23. November 2012 wurde die Achillessehnenruptur im Diakonissenkrankenhaus chirurgisch versorgt. Am 27. März 2013 teilte Dr. L. über den Heilungsverlauf mit, dass zunehmend die Belastung schmerzfrei gelinge.

In der nächsten Woche seien wettkampfmittierende Belastungen als Belastungserprobung geplant. Mit Schreiben vom 3. Mai 2013 teilte Dr. L. mit, dass der Kläger seit dem 17. April 2013 wieder arbeitsfähig, aber noch behandlungsbedürftig sei. Im Abschlussbericht vom 5. Juni 2013 wies Dr. L. darauf hin, dass der Kläger sich am 16. Mai 2013 mit akuten Schmerzen über dem Fersenbein vorgestellt habe. Die Achillessehne sei jedoch sicher intakt gewesen. Die Beschwerden seien unter Wettkampfbedingungen deutlich rückläufig gewesen. Zum 30. Juni 2013 wechselte der Kläger nach Frankreich. Eine MdE in rentenberechtigendem Maße werde voraussichtlich nicht verbleiben.

Am 9. Dezember 2013 stellte der Kläger einen Antrag auf Verletztenrente. Beigefügt war ein Attest von Dr. D., dass der Kläger seine Tätigkeit als Handballspieler wieder aufgenommen habe. Es bestanden weiterhin ein globaler Schmerz des Bandes, vorrangig im Bereich des unteren Eingangs, ein Verlust an Flexibilität, insbesondere bei Sprüngen und eine allgemeine Schwellung bis zum Kniegelenk.

Mit Bescheid vom 8. April 2014 lehnte die Beklagte eine Verletztenrente ab. Die Erwerbsfähigkeit sei nicht um mindestens 20 v. H. gemindert. Der Unfall habe zu einer endgradigen Bewegungseinschränkung des linken oberen sowie unteren Sprunggelenkes, einer Muskelminderung des linken Oberschenkels sowie einer Schwellneigung im Bereich des linken Sprunggelenkes nach operativ versorgter Achillessehnenruptur des linken Sprunggelenkes geführt.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Nur bei einer ohne Funktionseinschränkungen verheilten Achillessehnenruptur sei von einer MdE von 10 v. H. auszugehen. Der Kläger leide aber unter Bewegungseinschränkungen, Schwellneigung und Schmerzen, so dass eine MdE von 20 bis 30 v. H. vorliegen dürfte. Mit weiterem Attest verwies Dr. D. auf eine allgemeine Verdickung der Sehne, die beim Abtasten schmerzhaft sei, eine Einschränkung des linken Fußes mit eingeschränkter Dorsalflexion (etwa 10 Prozent) und eine Zunahme des an der Sehne gemessenen supramalleolären Durchmessers von 1,5 cm.

Der Orthopäde und Unfallchirurg Dr. A. erstattete am 5. Januar 2015 ein Erstes Rentengutachten. Es liege eine verminderte dorsale Extension des linken oberen Sprunggelenkes um 10 Grad im Vergleich zur Gegenseite vor, eine seitendifferente Stabilität und Belastbarkeit bei vermehrter sportlicher Belastung, ein Unsicherheitsgefühl bei schnellen Richtungswechseln, Anlaufbeschwerden, ein Steifigkeitsgefühl und ein vermehrtes Spannungsgefühl in der linken Wade, eine Umfangsvermehrung und persistierende Verdickung der linken Achillessehne und reizlose Narben nach operativer Versorgung. Vom 17. April bis zum 13. Juni 2013 sei die Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. gemindert gewesen und seit dem 1. Juli 2013 um 10 v. H.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2015, zugegangen am 23. März 2015, zurück. Eine rentenberechtigende MdE bestehe nicht. Nach der medizinischen Fachliteratur sei die MdE bei einem Achillessehnenriss, der gut und ohne Funktionsbehinderung verheilt sei, trotz einer

gewissen Muskelminderung mit bis zu 10 v. H. zu bewerten. Eine Bewegungseinschränkung im oberen Sprunggelenk bei einer Beweglichkeit von 0-0-30 Grad werde mit 10 v. H. beurteilt. Bei einer Versteifung des unteren Sprunggelenks werde die MdE mit 10 bis 15 v. H. eingeschätzt. Die Untersuchung vom 11. Dezember 2014 habe eine bessere Beweglichkeit im oberen als auch im unteren Sprunggelenk gezeigt. Die leichte Muskelminderung am linken Oberschenkel sei anteilig auch auf die zum Zeitpunkt der Begutachtung bestehende Verletzung am linken Kniegelenk zurückzuführen. Seit dem 17. April 2013 sei der Kläger wieder als professioneller Handballspieler tätig. Die Teilnahme an allen Pflichtspielen des Vereins mit Beginn der Arbeitsfähigkeit sei ein Indiz dafür, dass wesentliche funktionelle Einschränkungen nicht vorliegen.

Am 23. April 2015 hat der Kläger hiergegen beim Sozialgericht Hamburg Klage erhoben und beantragt, dem Kläger eine Rente wegen einer MdE von 20 v. H. über die 26. Woche hinaus, mindestens jedoch in Höhe einer Stütze von 10 v. H. zu gewähren. Sonographisch habe Dr. A. eine Querschnittsvergrößerung der Sehne festgestellt und auch die Messung des Unterschenkels habe eine Seitendifferenz von 1 cm gezeigt. Die Beklagte habe die Schwellneigung selbst anerkannt. Auch sei die Muskelminderung am Untersuchungstag nicht allein auf die Knieverletzung zurückzuführen. Dem Kläger dürfe auch daraus kein Nachteil erwachsen, dass er weiter als Profispieler tätig sei. Der Kläger habe auch in Frankreich und Dänemark Arbeitsunfälle erlitten, die bei der Bemessung der MdE zu berücksichtigen seien.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines chirurgischen Gutachtens von Dr. Th. vom 8. August 2017. Als Unfallfolgen bestanden eine geringe Muskelminderung des linken Beines ohne begleitende Kraftminderung, eine geringe Schwellneigung der linken Sprunggelenk- und Achillessehnenregion, eine reizfreie Narbenbildung an der linken Achillessehne bei erhaltener Kontinuität und Verdickung im Achillessehnenansatzbereich und eine endgradige Bewegungseinschränkung des linken oberen Sprunggelenkes. Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit habe bis zum 16. April 2013 bestanden. Die MdE werde seit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der jetzigen Begutachtung und bis auf weiteres mit unter 10 v. H. angegeben. Im Schöneberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, werde in der 9. Aufl. darauf hingewiesen, dass die MdE bis 10 v. H. einzuschätzen sei, wenn eine Achillessehnenschädigung gut und ohne Funktionsbehinderung verheilt sei, selbst wenn eine gewisse Muskelminderung vorliege. Eine wesentliche Muskelminderung am linken Unterschenkel bestehe bei dem Kläger nicht, die Funktionsstörung im linken Sprunggelenk sei als sehr gering im Vergleich zur Gegenseite einzuschätzen. Man könne zusätzliche Referenzwerte zu Rate ziehen: So werde zum Beispiel im oben benannten Standardwerk eine Funktionsstörung im oberen Sprunggelenk mit der Möglichkeit der fußrückenwärtigen Bewegung bis in eine Neutral 0-Position und der fußsohlenwärtigen Bewegung bis 30 Grad mit 10 v. H. eingeschätzt. Diesbezüglich sei der Kläger bei den Bewegungsrichtungen besser gestellt. Aus diesem Grund könne eine MdE mit 10 v. H. nicht bestätigt werden.

Der Klger hat zu dem Gutachten mit Schreiben vom 5. September 2017 Stellung genommen. Es wrden sich nach dem Gutachten eindeutig Funktions- bzw. Bewegungseinschrnkungen bezogen auf das linke obere Sprunggelenk zeigen. Zudem htten sich Unterschiede bei den Umfangmaen am Unterschenkel sowie in der Knchelregion ergeben. Vorliegend sei gerade nicht von einem gut und ohne Funktionsbehinderungen verheilten Achillessehnenriss auszugehen. In diesem Schreiben wird auch die Klage dahingehend erweitert, dass festzustellen sei, dass bei dem Klger ber die bisher anerkannten Unfallfolgen hinaus auch eine Schwellneigung der Achillessehnenregion und eine Verdickung im Achillessehnenansatzbereich als weitere Unfallfolgen aus dem Arbeitsunfall vom 18. November 2012 bestnden.

Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. Juni 2018 abgewiesen. Es knne nicht festgestellt werden, dass beim Klger eine rentenberechtigende MdE durch das Unfallereignis vom 18. November 2012 vorliege, auch ein "Sttzrententatbestand" liege nicht vor. Die Unfallfolgen seien mit einer MdE von unter 10 v. H. einzuschtzen. Das Gericht folge den schlssigen und nachvollziehbaren Ausfhrungen des medizinischen Sachverstndigen Dr. Th., der in seinem Sachverstndigengutachten sehr plausibel nach der Untersuchung des Klgers und anhand der erhobenen Befunde dargelegt habe, dass eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht begrndet werden knne. Das Gericht weise ergnzend darauf hin, dass auch kein sog. Sttzrententatbestand nach deutschem Recht vorliege. Da nach deutschem Recht ein Sttzrententatbestand von wenigstens 10 v. H. nicht vorliege, knne dieser auch nicht festgestellt werden. Insoweit sei es rechtlich irrelevant, ob der Klger in Frankreich oder in Dnemark weitere Unfallereignisse erlitten habe, die in den jeweiligen Lndern mglicherweise zu einem dortigen Sttzrententatbestand fhren knnten. Da eine Feststellung "unter 10 vom 100" nach deutschem Recht nicht gesetzlich vorgesehen sei, sei eine entsprechende Feststellung eines Sttzrententatbestandes nicht mglich.

Der Klger hat gegen den ihm am 28. Juni 2018 zugestellten Gerichtsbescheid am Montag, den 30. Juli 2018 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, weil ein Sttzrententatbestand vorliege. Sowohl das Gericht als auch der Sachverstndige htten die Ausfhrungen im Schneberg/Mehrtens/Valentin falsch interpretiert und seien damit unter Bercksichtigung der festgestellten Unfallfolgen zu einer falschen Bewertung der MdE gekommen. Der Achillessehnenriss sei nicht gut und ohne Funktionsbehinderung verheilt. Im Rahmen der gutachterlichen Ausfhrungen seien Funktionsbehinderungen im Bereich des linken Fues festgestellt und dokumentiert worden, die urschlich auf den Achillessehnenriss zurckzufhren seien. Zudem neige die Achillessehnenregion zur Schwellung und der Achillessehnenansatzbereich sei verdickt. Dies spreche ebenfalls dafr, dass das Bindegewebe in diesem Bereich narbig verheilt sei. Dazu kmen dann noch die Bewegungseinschrnkungen des oberen und unteren Sprunggelenkes.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2019 hat die Beklagte als weitere Unfallfolgen eine geringgradige Schwellneigung der Achillessehnenregion links und eine

geringgradige Verdickung der Achillessehne links im Ansatzbereich festgestellt. Ansonsten verbleibe es beim Bescheid vom 8. April 2014. Der Bescheid werde nach [Â§ 96 SGG](#) zum Gegenstand des Berufungsverfahrens. Der KlÃ¤ger hat erklÃ¤rt, dass er dieses Teilerkenntnis annehme. Der Rechtsstreit sei hinsichtlich der Anerkennung weiterer Unfallfolgen erledigt. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger seine Berufung im Hinblick auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen einer MdE von 20 v. H. zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt nunmehr noch, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Juni 2018 abzuÃ¤ndern und den Bescheid vom 8. April 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. MÃ¤rz 2015 in der Gestalt des Bescheids vom 11. Januar 2019 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab dem 17. April 2013 eine Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit von 10 v. H. in Form eines StÃ¼tzrentenbestandes zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Ãbertragungsbeschluss vom 3. Juni 2019 hat der Senat der Berichterstatterin, die zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet, das Verfahren nach [Â§ 153 Abs. 5](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Ã¼bertragen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist der medizinische SachverstÃ¤ndige Dr. Th. zu seinem Gutachten angehÃ¶rt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte, die Verwaltungsakte und die Sitzungsniederschrift vom 6. November 2019 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte durch die Berichterstatterin und die ehrenamtlichen Richter entscheiden, da der Senat das Verfahren nach [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) Ã¼bertragen hatte.

Die statthafte ([Â§Â§ 143, 144 SGG](#)) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte ([Â§ 151 SGG](#)) Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger daher nicht in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine sog. StÃ¼tzrente nach [Â§ 56 Abs. 1 S. 2](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Versicherte haben Anspruch auf eine Verletztenrente, wenn ihre ErwerbsfÃ¤higkeit in Folge eines Versicherungsfalles Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist ([Â§ 56 Abs. 1 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)). Ist die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert und erreichen die VmhundertstÃ¼tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren

Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v. H. mindern. Der Kläger erfüllt bereits nicht die medizinischen Voraussetzungen eines sog. Stützrentenbestandes, da seine Erwerbsfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls vom 18. November 2012 nicht um wenigstens 10 v. H. gemindert ist. Das Gericht folgt den schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des medizinischen Sachverständigen Dr. Th. Der Gutachter hat hierbei auf die Ausführungen im Schäferberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl., S. 424 Bezug genommen, wonach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis 10 v. H. einzuschätzen sei, wenn eine Achillessehnenverletzung gut und ohne Funktionsbehinderung verheilt sei, selbst wenn eine gewisse Muskelminderung vorliege. Dr. Th. führt nachvollziehbar aus, dass bei dem Kläger ein sehr gutes Ergebnis durch die Operation der Achillessehne erzielt werden konnte. Es lag bei der Untersuchung nur eine geringe Muskelminderung im linken Unterschenkel vor, die auch auf Funktionsbehinderungen im linken Kniegelenk zurückzuführen war. Eine Kraftminderung konnte nicht festgestellt werden. Die Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk war zudem in der passiven Beweglichkeit nicht so weitgehend eingeschränkt, dass eine MdE von 10 v. H. gerechtfertigt wäre. Nach Schäferberger/Mehrtens/Valentin ist eine Funktionsstörung im oberen Sprunggelenk mit der Möglichkeit der funktionellen Bewegung bis in eine Neutral-0-Position und der funktionellen Bewegung bis 30° mit einer MdE von 10 v. H. einzuschätzen. Der Kläger erreicht jedoch bessere Bewegungsausmaße.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#). Im Rahmen der Kostenentscheidung war die Anerkennung weiterer Unfallfolgen nicht zu Gunsten des Klägers zu berücksichtigen, da der entsprechende Klageantrag erst nach Ablauf der Klagefrist gestellt wurde und die hierauf gerichtete Klage damit keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024